

Vereinfachter Spendennachweis

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug, mit einer Bareinzahlungsquittung, einer Online-Buchungsbestätigung oder einem anderen Zahlbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Trinkwasserwald e.V.
Lange Str. 22
20359 Hamburg
Steuer-Nr. 17/440/15649

Trinkwasserwald e.V., ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid vom 03.04.2019 des Finanzamtes Hamburg Nord, Steuer-Nr. 17/440/15649 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden an Trinkwasserwald e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Trinkwasserwald e.V.

Spenden von der Steuer absetzen – das müssen Sie beachten

Spenden und Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Stiftungen und Organisationen sind [nach Paragraph §§ 10b des Einkommenssteuergesetzes](#) steuerlich absetzbar.

Trinkwasserwald e. V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit sind Ihre Spenden für Wald und Wasser steuerlich absetzbar.

Spendenbescheinigung und Höhe der Spendenabzugsfähigkeit

Spenden an gemeinnützige Organisationen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter beim Finanzamt als Sonderausgabe geltend gemacht und somit von der Steuer abgesetzt werden.

Vereinfachter Spendennachweis bis 300 Euro

Spenden bis zu 300 Euro können auch ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den **vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro** (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist **zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger erstellter Beleg** vorzulegen. Diesen Beleg mit den vorgeschriebenen Aufdrucken (steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag) für den vereinfachten Spendennachweis einer Spende an Trinkwasserwald e.V. [erhalten Sie hier zum Download.](#)

Bei Spenden bis 300 Euro bitten wir Sie daher, den Einzahlungsbeleg und den vereinfachten Spendennachweis (siehe Downloadlink oben) als Nachweis für das Finanzamt zu verwenden. Falls Sie keine Möglichkeit zum Ausdrucken des Downloads haben, melden Sie sich bitte bei unserer Geschäftsstelle unter [info\(at\)trinkwasserwald.de](mailto:info(at)trinkwasserwald.de)

Spenden über 300 Euro

Spenden über 300 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger extra auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Ab einer Spendensumme in Höhe von 300 Euro senden wir Ihnen automatisch eine separate Spendenbescheinigung für das Finanzamt zu und bestätigen, dass Ihre Zuwendung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne [§§ 51ff AO](#) verwendet wird. **Denken Sie also bitte daran, in diesem Fall Ihre Adresse auf dem Überweisungsträger mit anzugeben.**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!